

**BPI »Sondergebiet Ortseingang-West«
in Gaildorf**

**Relevanzprüfung
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**



<p>Landschaftsplanung und Naturschutz</p> <p>Dipl.-Biol. Hans-Georg Widmann</p> <p>Richard-Hirschmann-Str. 31 73728 Esslingen</p> <p>Tel. 0711-9315913, E-Mail buero@visualoekologie.de</p> 	<p>Esslingen, den 19.12.2021</p> <p><i>Hans-Georg Widmann</i></p>
---	---

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen	2
1.4	Untersuchungsgebiet	3
1.5	Untersuchungsdaten	3
1.6	Berücksichtigung der Roten Listen und anderer Schutzkategorien	3
2.	Vorhaben und Vorhabenswirkungen	4
2.1	Vorhaben	4
2.2	Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens	4
3.	Vorprüfung	6
3.1	Relevanzprüfung und notwendige Erhebungen (Abschichtung)	6
3.2	Schutzgebiete	6
3.3	Habitatpotenzial	7
3.4	Prognose artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote	8
3.5	Tabellarische Übersicht des Ergebnisses der Relevanzprüfung	10
4.	Kartiermethodik und Ergebnisse	11
4.1	Fledermäuse	11
4.2	Reptilien – Zauneidechse	14
4.3	Andere Arten der FFH-Richtlinie	15
4.4	Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie – Brutvögel	15
5.	Zusammenfassung	18
6.	Literatur	19

Anlage: Pläne der Bestandserfassung

Titelbild: Illumination der fledermausverdächtigen Habitate während der Ausflugbeobachtung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortseingang von Gaildorf zwischen der vielbefahrenen B 19 und der Kocheraue. Es sind innerhalb des Plangebiets keine Schutzgebiete vorhanden, das FFH-Gebiet »Kochertal Abtsgmünd - Gaildorf und Rottal« sowie das Vogelschutzgebiet »Kocher mit Seitentälern« grenzen jeweils nördlich an. Die Kocheraue ist darüber hinaus als § 30-Biotop »Kocher nördlich Gaildorf« geschützt.

Das Plangebiet umfasst auch Teile des Ufergehölzes, da hier das Grundstück bis zur Uferlinie vorspringt. Ansonsten ist der Untersuchungsbereich überwiegend versiegelt, entweder durch die Anlage des Bauhofs mit der Entsorgungsstation und zahlreichen Gebäuden, der Fahrbahn der B 19 mit ihren weitgehend verdichteten Böschungen und schließlich auch mit der Schotterfläche eines schon abgebrochenen Hauses. Randlich wird der Bauhof durch eine strukturreiche und relativ dichte Hecke begrenzt, nur zur B 19 hin finden sich einige wenige, junge und habitatfreie Bäume sowie ein Heckenzaun. Auch auf der gegenüberliegenden Seite der B 19 sind vor allem im Kreuzungsbereich einige junge Bäume vorhanden. Im Osten umfasst das Plangebiet auch einige ältere Gehölze, die sich möglicherweise als habitatreich erweisen könnten.

Daneben finden sich innerhalb des Bauhofgeländes ungeordnete Bereiche mit Lagerungen von Schotter oder Abbruchmaterial, auch einige schmälere, ggf. thermophile Säume sowie aufgelassene Flächen, die offensichtlich nicht mehr genutzt werden. Insgesamt ist die Habitatdiversität offensichtlich vorhanden, wenngleich sie im Wesentlichen einer intensiven Nutzung unterliegt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 i. V. m. § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe. Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1 bzw. Nr. 4) und
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3). Ein Verbot für europäische geschützte Arten UND national streng geschützte Arten liegt nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Abs. 5). Bei nur national „besonders“ geschützten Arten gelten die Verbote bei zulässigen Eingriffen nicht.

Des Weiteren ist verboten,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2).

Ein Verstoß liegt aber nicht vor, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG vorliegen. Eine Ausnahme ist erforderlich,

- wenn Tiere z. B. durch das Bauvorhaben unmittelbar getötet werden würden und dies nicht vermieden werden kann,
- wenn sich der Erhaltungszustand einer Art durch eine Störung verschlechtert,
- wenn die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gewährleistet ist und damit das Mittel der Vergrämung nicht zur Verfügung steht.

Wenn auch diese Kriterien nicht erfüllt sind, bleibt nur noch, eine Befreiung nach § 67 (2) zu beantragen.

Ergänzend sei auf die Bestimmungen der Richtlinie 2004/35/EG über die Umwelthaftung sowie deren nationale Umsetzung als Umweltschadengesetz (USchadG) hingewiesen. In § 19 BNatSchG wird definiert, was „eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen“ ist, und zwar

- jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Eine „Schädigung“ im Sinne des USchadG kann nur vermieden werden, wenn diese nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt wurden. Für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht im Anhang IV FFH-RL genannt sind bzw. nicht zu den europäischen Vogelarten zählen sind, nach derzeitiger Rechtslage, im Zuge der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu berücksichtigen. Hierunter fallen auch Arten des FFH-Anhangs II, unter Berücksichtigung von § 19 BNatSchG. Bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln.

1.3 Methodisches Vorgehen

1. Vorprüfung: Vorhandene Biotopstrukturen werden hinsichtlich ihrer Habitategnung für Arten und Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeprüft. Für jede potenziell betroffene Art bzw. Artengruppe wird das derzeit bekannte Verbreitungsgebiet, die Habitatansprüche sowie die vorhabenbezogene Betroffenheit geprüft. Diese artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung erarbeitet auf Basis vorhandener Plangrundlagen, wie bspw. die Auswertung der landesweiten Biotopkartierung und durch die Erfassung des Habitatpotenzials, eine Prognose der möglichen planungsrelevanten Arten oder Artengruppen. Hiermit soll eine Eingrenzung der vertieft zu kartierenden Arten oder Artengruppen erreicht werden.

2. Vertiefte faunistische Kartierungen: Es folgt die Bestandserfassung nach den üblichen Erfassungsstandards. Für die einzelnen zu untersuchenden Taxa sind unterschiedliche Untersuchungsräume vorzusehen. In der Regel reicht es aus, die besonders geeigneten Habitate hinsichtlich der betroffenen Fauna zu untersuchen, also bspw. für Reptilien thermophile Säume und andere wärmebegünstigte Bereiche. Fledermäuse und Brutvögel waren dagegen flächendeckend zu erheben.

3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Als dritter Schritt erfolgt schließlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der erfassten Taxa. Darin werden planungsrelevante Wirkfaktoren sowie vorhabensbedingt zu erwartende Beeinträchtigungen hinsichtlich möglicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft).

Sofern erforderlich schließen sich die Arbeitsschritte der Ausnahmeprüfung an.

1.4 Untersuchungsgebiet

Der Untersuchungsraum wird durch den Geltungsbereich des Plangebietes vorgegeben. Soweit Gehölzstrukturen angrenzen wurden diese in die Brutvogelkartierung und teilweise – je nach Abgrenzung - auch in andere Kartierungen mit einbezogen.

1.5 Untersuchungsdaten

An folgenden Terminen wurden Freilandhebungen durchgeführt:

Datum	Zeit	Notizen	Wetter
25.02.2021	09:00	Habitatkartierung in der Übersicht	3°C, 0/8, kN, windstill
31.03.2021	10:30	1. Brutvogelkartierung Habitatkartierung Detail	8°C, 0/8, kN, windstill
14.04.2021	13:00	1. Fledermausdetektoren aufhängen	5°C, 8/8, kN, windstill
21.04.2021	16:00	Detektoren abbauen 1. Reptilienkartierung	20°C, 0/8, kN, windstill
14.05.2021	09:00	2. Reptilienkartierung 2. Brutvogelkartierung 2. Detektorserie (Nacherhebung, erste Erhebung ohne Ergebnis – zu kalt)	10°C, 0/8, kN, schwachwindig
22.05.2021	10:00	3. Brutvogelkartierung Detektoren abbauen	9°C, 4/8, zeitweise Niesel, sehr windig
02.06.2021	14:00	3. Reptilienkartierung	22°C, 0/8, kN, schwachwindig
28.06.2021	14:00	4. Reptilienkartierung, 3. Fledermausdetektoren aufhängen	
10.07.2021	14:00	Detektoren abbauen	
19.07.2021	18:00	Ausflugbeobachtung	23°C, 2/8, kN, windig
02.08.2021	14:00	5. Reptilienkartierung	8°C, 4/8, kN, Sonne, Wolken, windig, böig
20.08.2021	16:00	6. Reptilienkartierung	24°C, 2/8, kN, schwachwindig

Tab. 1: Daten der Freilandkartierungen, 0/8 = keine Wolke am Himmel, 8/8 = vollständig bedeckt, kN = kein Niederschlag

1.6 Berücksichtigung der Roten Listen und anderer Schutzkategorien

Es werden die aktuellen Gefährdungskategorien der jeweiligen Arten, für Fledermäuse (Müller, 1993 zitiert in Braun 2000, und Braun 2003), der Brutvögel (Bauer et al. [2016] für Baden-Württemberg) sowie weiterer Wirbel- und wirbelloser Tiere, für die Wirbeltiere in Deutschland, BfN (2009) sowie internationale Listen der IUCN Red List of Threatened Species berücksichtigt.

Spezielle Rote Listen für Amphibien und Reptilien finden sich bei Laufer et al (2007), Libellen sind bei Sternberg et al (1999) bzw. bei Hunger und Schiel (2005) zu finden, für Heuschrecken bei Maas (2002) bzw. Detzel (1998), für Tagfalter im Ergänzungsband der „Schmetterlinge Baden-Württembergs“ von Ebert et al. (2005).

2. Vorhaben und Vorhabenswirkungen

2.1 Vorhaben

Es werden alle vorhandenen Gebäude und Schuppen, alle Straßen und Parkplätze sowie andere baulichen Einrichtungen zurückgebaut. Diese bereits schon versiegelten Flächen werden erneut vollständig überbaut.

Alle Grünbestände werden bis auf randlich vorhandene Bäume und Gebüsche gerodet. Dies betrifft die Einfassung des Bau- und Recyclinghofs mit einer Hecke, welche durch Neupflanzung von Einzelbäumen ersetzt wird, sowie Teile der Böschungsbegrünung an der nördlichen Gebietsgrenze. Auch der Gehölzbestand im Osten wird teilweise in Anspruch genommen.

Zwischen Kocher und der versiegelten Fläche des Vorhabens wird ein Uferrandstreifen eingerichtet, der auch den vorhandenen Grünbestand an dieser Stelle berücksichtigen wird. Ebenso verbleibt ein Grünstreifen entlang der nördlichen Grenze und ein Teil des Gehölzbestands im Osten.

2.2 Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen:

- Nr. 1: Während der Herstellung des Baufeldes und anderer auch temporärer Flächeninanspruchnahmen z.B. für Baubetriebsflächen, kann es zu Tötungen von einzelnen Individuen kommen. Beispiele sind die Tötung von Fledermäusen durch Abbruch von Gebäudehabitaten.
- Nr. 2: Die Störung durch die Bauarbeiten auf die lokale Population von Arten oder Artengruppen auch in der Umgebung ist dann erheblich, wenn großflächige Störungen erfolgen oder auch wenn z.B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie bspw. Fledermausquartiere in großem Umfang in Anspruch genommen werden (und damit die gesamte lokale Population betroffen wäre) oder wenn durch Lärm und Erschütterungen viele Individuen einer Art verscheucht werden würden. Aufgrund der Vorbelastung durch Nutzung als Bau- und Recyclinghof sowie durch den Lärmpegel der B 19 ist dies aber auszuschließen.
- Nr. 3: Die Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist v.a. durch den Abbruch von Gebäuden zu erwarten. Aufgrund der voraussichtlich umfassenden Beanspruchung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann generell nicht davon ausgegangen werden, dass qualitativ identische Fortpflanzungs- und Ruhestätten an anderer Stelle bereitstehen, die als Ausweichreviere oder -quartiere genutzt werden können (§ 44 (5) BNatSchG).

Durch Baulärm und baubedingte Scheuchwirkungen kann es auch zur Störung von einzelnen Bruthabitaten in der Umgebung kommen (z.B. Grauspecht, Eisvogel) und damit zur Entwertung derselben mit der Folge eines Revierverlusts.

Anlagebedingte Wirkungen

- Nr. 1: Durch die Anlage, d.h. durch die Aufsiedlung wird keine Tötung in signifikantem Umfang stattfinden. Hier greifen allenfalls betriebsbedingte Wirkungen.
- Nr. 2: Eine erhebliche Störung der lokalen Population kann im Falle einer großflächigen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Diese tritt aber schon während der Bauphase ein (s.o.).
- Nr. 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden bereits schon während der Bauphase in Anspruch genommen. Es kann in der Regel unterstellt werden, dass der Abbruch eines Gebäudes oder die Rodung eines alten Baumes als dauerhafter Verlust einzustufen ist. Durch die Anlage selbst werden keine zusätzlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen oder durch Störung entwertet.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Nr. 1: Durch Kollision mit dem fließenden Ziel- und Quellverkehr können Tötungen stattfinden. Aufgrund der Vorbelastung und des bereits schon vorhandenen Ziel- und Quellverkehrs ist ein solches Zugriffsverbot denkbar unwahrscheinlich.
- Nr. 2: Erhebliche Störungen der Population einer Art durch den Betrieb sind nur dann anzunehmen, wenn besonders störungsempfindliche Arten in der Umgebung nachgewiesen werden. Dabei sind schon jetzt durch den Betrieb des Bau- und Recyclinghofs und der B 19 sehr starke Störwirkungen vorhanden. Dies wird sich voraussichtlich nicht wesentlich ändern.
- Nr. 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind z.B. durch die Anwesenheit von Menschen insofern beeinträchtigt, als dass es durch Störungen zu einer Aufgabe von angestammten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung kommen kann. Auch ein solches Szenario ist aufgrund der Vorbelastung denkbar unwahrscheinlich.

3. Vorprüfung

3.1 Relevanzprüfung und notwendige Erhebungen (Abschichtung)

Um die Notwendigkeit von faunistischen Erhebungen herzuleiten ist eine Relevanzprüfung erforderlich. Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und Lebensraumtypen unter Berücksichtigung bekannter Verbreitungsareale wird eine Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie durchgeführt. Für europäische Vogelarten sowie für Fledermäuse ist eine Abschichtung für die Artengruppe durchzuführen, da grundsätzlich alle Arten geschützt sind, ansonsten erfolgt eine Beurteilung auf Artniveau.

Auf dieser Basis wird für nach FFH-Richtlinie geschützte Arten oder Artengruppen eine Prognose der möglichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG bzgl.

Nr. 1 der Tötung

Nr. 2 der erheblichen Störung der lokalen Population und

Nr. 3 des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

jeweils unter dem Aspekt der baubedingten, der anlagebedingten sowie der betriebsbedingten Beeinträchtigungen erarbeitet.

Nicht betroffen sind demnach Arten bzw. Artengruppen, deren Verbreitungsareal sich nicht mit dem Plangebiet überschneidet, keine geeigneten Habitate vorhanden sind oder eine Betroffenheit aufgrund der projektspezifischen Wirkungen von vornherein ausgeschlossen werden kann.

3.2 Schutzgebiete

Es sind innerhalb des Plangebiets keine Schutzgebiete vorhanden, das FFH-Gebiet »Kochertal Abtsgmünd - Gaildorf und Rottal« sowie das Vogelschutzgebiet »Kocher mit Seitentälern« grenzen jeweils nördlich an. Die Kocheraue ist darüber hinaus als § 30-Biotop »Kocher nördlich Gaildorf« geschützt.

Da keine flächenhafte Betroffenheit der Schutzgebiete geplant ist, ist auch eine direkte Betroffenheit von Arten oder Lebensraumtypen ausgeschlossen. Eine indirekte Betroffenheit (z.B. durch Störung) kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da schon jetzt fast der gesamte überplante Bereich durch die Nutzung als Bau- und Recyclinghof einer erheblichen Vorbelastung ausgesetzt ist, die ein Vorkommen von den als Schutzzweck aufgeführten Arten ausschließt. Die aufgeführten Arten (Amphibien, Insekten, Fische und Krebse) sind außerdem unempfindlich gegenüber möglichen Störungen. Für das Vorkommen von diesen Arten sind innerhalb des Plangebiets keinerlei Habitate vorhanden.

Eine Störung der Arten des EU-Vogelschutzgebiets ist dagegen nicht grundsätzlich auszuschließen. Es bedarf hierzu einer speziellen Kartierung, um diese Betroffenheit auszuschließen. Insbesondere Grauspecht und Eisvogel könnten beispielsweise in der unmittelbaren Umgebung vorkommen.

Der Datenauswertebogen für das § 30-Biotop »Kocher nördlich Gaildorf« Nr. 169241271069 weist ebenfalls auf relevante Vogelarten (Eisvogel, Wasseramsel und Gebirgsstelze) hin. Auch hier ist daher ein Hinweis auf notwendige Kartierungen vorhanden.

3.3 Habitatpotenzial

3.3.1 Methodik

Es war zu klären, für welche Anspruchstypen, Arten und Artengruppen nach FFH-Richtlinie eine mögliche Betroffenheit vorliegt. Dies wurde primär über eine Habitatpotenzialkartierung geleistet.

Für die Charakterisierung von Baumhabitaten wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Der Stammdurchmesser wurde abgeschätzt, es wurde der Anteil an Totholz, meist im Kronenbereich, ggf. auch im Stammfuß in einer einfachen Skala von 1 bis 5 gleichbedeutend mit »vorhanden, reichlich und dominant« eingeschätzt.
- Ebenso wurden Spaltenquartiere kartiert, die sich überwiegend durch abgesprungene Borke entstehen. Wuchsformen wie Zwiesel oder auch Efeubäume sind ebenso als Spaltenhabitate anzusprechen.
- Das klassische Baumhabitat ist die Höhle, die als Faulhöhle aus einem Totholzbereich entstehen kann, meist in ausgefaulten Ästen, teilweise aber auch im Stammfuß und andererseits die von Spechten oder anderen Vogelarten gezimmerte Baumhöhle, die in den bereits schon geschädigten Bäumen angelegt wird.

Die Habitatkartierung erfasst zum einen diese natürlichen Habitate, daneben aber auch Habitate in Gebäuden, die von gebäudebewohnenden Tierarten genutzt werden können. Landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Schuppen sind typische Fledermaushabitate, werden aber auch von Brutvögeln genutzt (Schwalben, Mauersegler, Dohlen, Stare, Feldsperlinge etc.). Aber auch an Fassaden moderner Gebäude finden sich umfangreiche Habitate, wie z.B. Dachverwahrungen, schadhafte Wärmeisolierungen oder Rollladenkästen.

Weiterhin wurden auch besonders wärmebegünstigte oder auch nur ruderale Bereiche erfasst. Hierzu gehören alle nach Süden exponierten Ruderalflächen und Säume als potenzielle Reptilienhabitate. Die Habitate sind in Text und Plan dargestellt. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die möglichen Habitatnutzungen.

3.3.2 Ergebnisse

Im Plangebiet sind keine Bäume vorhanden, die über besonders nennenswerte Habitate verfügen. Weder sind besonders alte Bäume vorhanden, noch solche mit ausgeprägten Rindenspalten, noch solche, die Baumhöhlen aufweisen. Das Habitatangebot dieser Bäume beschränkt sich ausschließlich auf mögliche Habitatnutzung für Brutvögel, die in offenen Nestern auf Zweigen brüten.

Entlang der B 19 ist jedoch auch diese Habitatfunktion aufgrund der erheblichen Störwirkung durch den fließenden Verkehr eingeschränkt.

Dies gilt auch für die aus einer Pflanzung entstandene Randhecke entlang des Recyclingplatzes. Zwar hat sich diese zumindest in Teilen naturnah entwickelt, die ständigen Störungen entwerten diese Struktur dennoch.

Dies gilt im Übrigen auch für die restlichen Gehölzbestände, wenngleich hier von der Struktur her naturnahe Gegebenheiten vorhanden sind. Dennoch wird der ufernahe Bereich durch die Anwesenheit von Personen gestört, die dort Lagerfeuer entzünden und auch eine temporäre Lagerstätte mit Sonnensegel und Matratze eingerichtet haben. Auch

scheint hier regelmäßig gebadet oder zumindest geangelt zu werden, was die Trittschäden in der Uferböschung nahelegen.

Andere Habitatstrukturen sind als Ruderalstreifen entlang von Gehölzen und Brombeergestrüpp reichlich vorhanden. Auch in solchen gestörten Habitaten kann ein Vorkommen von seltenen Arten der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen werden.

Schließlich seien noch die alten Gebäude und Schuppen erwähnt, die eine Fülle von Habitatstrukturen in unterschiedlichster Qualität bereitstellen. Es finden sich geschlossene Gebäude mit umlaufender Dachverwahrung, Lagerschuppen mit Ziegeldächern und Fassaden mit Doppellattungen, offene Lagerschuppen mit Gebälk oder auch Wohncontainer mit zahlreichen Spalten und Schlupflöchern.

Neben angepassten Brutvogelarten sind hier besonders gebäudebewohnende Fledermäuse zu erwarten.

Struktur/Habitat	Wirkung	Wirkzone	Pot. betroffene Taxa
Baumhöhlen	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Fledermäuse, Vögel (Höhlenbrüter)
Rindenspalten	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Fledermäuse
Totholz	Inanspruchnahme	betroffener Baum	Insekten(-larven)
hohe Bäume, Hecken, Gebüsche, Gestrüpp, Waldränder	Inanspruchnahme	betroffene Gehölze, betroffener Biotopverbund	alle Vögel, evtl. Fledermäuse als Leitstruktur
wärmebegünstigte Böschung, Krautsaum entlang des Walds	Inanspruchnahme, Verinselung	betroffene Fläche, betroffener Biotopverbund	Reptilien
Gebäude, Fassaden, Schuppen	Sanierung, Abbruch	betroffenes Bauwerk	Fledermäuse, auch Höhlenbrüter

Tab. 2: Übersicht über die mögliche Habitatnutzung und die Wirkung von Beeinträchtigungen.

3.4 Prognose artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote

3.4.1 Europäische Vogelarten

Es gibt nur wenige Gehölzbestände, die sich als ungestörte Bruthabitate eignen. Ansonsten überwiegen Vorbelastungen, die nur von einer störungsunempfindlichen Fauna toleriert werden. Dennoch ist mit dem Vorkommen relevanter Brutvogelarten zu rechnen.

Da auch die Habitatqualität des ufernahen Bereichs gestört wird, dürfte ein Vorkommen von den innerhalb des Vogelschutzgebiets als relevant bezeichneten Arten auszuschließen sein, insbesondere des Eisvogels, welcher die Anwesenheit von Personen in der Nähe der Brutröhre nicht toleriert.

Für Höhlenbrüter stehen keine Habitate zur Verfügung, auch für Spechte ist das Habitatangebot unterdurchschnittlich, da es kaum vorgeschädigte Bäume gibt.

Als erwähnenswerte Habitatqualität ist lediglich die Wuchshöhe einzelner Bäume zu nennen, die für spezielle Anspruchstypen Habitats bereitstellen, z.B. für die Wacholderdrossel oder den Buchfink.

Verbleiben die wenigen Arten, die auch in Gebäuden brüten können. Darunter sind auch Arten der Vorwarnliste wie z.B. der Feldsperling nicht auszuschließen.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Konfliktes ist trotz Vorbelastung als hoch einzuschätzen.

3.4.2 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Säuger – Fledermäuse

Die Gehölzbestände sind für Fledermäuse kaum nutzbar. Es fehlen nutzbare Habitats.

Dagegen finden sich in Gebäuden, wie sie im Recyclinghof vorhanden sind, regelmäßig Fledermäuse und hier insbesondere Zwerg- und Breitflügelfledermaus, die als typische gebäudebewohnenden Arten ideale Habitatbedingungen hier vorfinden.

Die Nähe zum Kocher als sehr günstiges, da insektenreiches Nahrungshabitats kann eine solche Ansiedlung begünstigen. Aus früheren Studien ist bekannt, dass die Kocheraue mit zahlreichen, auch besonders seltenen Arten aufwartet. Dies kann einen Einfluss auf die Besiedlung des Plangebiets haben.

Letztendlich ist es aber die Mischung aus verschiedenen Habitats, die eine individuenreiche Population der Fledermäuse erwarten lässt.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Konfliktes ist daher als sehr hoch einzuschätzen.

Säuger – Haselmäuse, Biber

Die betroffenen Gehölze sind zwar an und für sich als Haselmausbiotop nicht auszuschließen, es fehlt jedoch die Anbindung an große Waldbereiche, aus denen die Tiere hätten zuwandern können.

Bibervorkommen im Nahbereich zum Plangebiet sind zum Zeitpunkt der Habitatkartierung nicht vorhanden gewesen. Im Winter 2021 wurden jedoch Nagespuren im Baumbestand des Kocherufers festgestellt.

Für das Planvorhaben ist jedoch eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Reptilien – Zauneidechse

Zauneidechsen sind aufgrund der Klimagunst in Ausbreitung begriffen und werden daher im Raum Gaildorf in nahezu jedem geeigneten Habitat nachgewiesen. Der Bau- und Recyclinghof bietet eine Vielzahl von Habitats an, die für Zauneidechsen genutzt werden können. Neben den Schotterflächen, sind v.a. die ruderale Streifen entlang der Gebäude und Böschungen, aber auch die Wiesenstreifen entlang der Hecken geeignet, insbesondere wenn sie in Südexposition auch noch die Wärme stauen.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Konflikts ist daher als hoch einzustufen.

Amphibien

Laichgewässer, die eine Laichwanderung durch das Gebiet wahrscheinlich machen, sind nicht vorhanden, auch andere Laichmöglichkeiten und Habitate stehen nicht zur Verfügung.

Konflikte sind damit ausgeschlossen.

Insekten

Versiegelte Flächen sind für Insekten nicht besiedelbar, auch Gehölzflächen sind, da sie keine großen Faulhöhlen aufweisen, ebenfalls unbedeutend.

Konflikte sind damit ausgeschlossen.

Pflanzen

Ein Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten ist aufgrund deren spezieller Ansprüche an den Standort und ihres eng begrenzten Verbreitungsgebietes ausgeschlossen.

Konflikte sind damit ausgeschlossen.

3.5 Tabellarische Übersicht des Ergebnisses der Relevanzprüfung

Prüfung	Art(en)gruppe)	Bemerkung
Erforderlich	Fledermäuse	Habitate vorhanden und betroffen: Gebäude
Erforderlich	Brutvögel	Habitate vorhanden und betroffen: Gebäude, Gehölze
Erforderlich	Reptilien/Zaun-eidechsen	Habitate vorhanden und betroffen: thermophile Krautsäume

Tab. 3: Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer vertiefender Untersuchungen zur Fauna

4. Kartiermethodik und Ergebnisse

4.1 Fledermäuse

4.1.1 Methodik

Für die artenschutzrechtliche Prüfung ist in erster Linie der Nachweis von Tagquartieren von Bedeutung. Diese finden sich in natürlichen Strukturen wie Höhlen und Spalten in Bäumen, die hier nicht vorhanden oder zumindest nicht betroffen sind, hier aber v.a. in Geräteschuppen und anderen Gebäudehabitaten.

Im April, Mai und Juli wurden im Plangebiet jeweils 2 Dauerdetektoren exponiert, und zwar innerhalb des Plangebiets an einem Gebäude oder Baum und außerhalb im Gehölz nahe der östlichen Gebietsgrenze. Die Aufnahmepunkte sind im Plan verzeichnet. Die Apriluntersuchung erbrachte aufgrund eines Kälteeinbruchs keine Ergebnisse, weshalb die Erhebung im Mai wiederholt wurde.

Es wurden Detektoren »Song Meter SM2BAT+« und »Mini-BAT«, der Fa. Wildlifeacoustics, Maynard, USA, eingesetzt, welche die Daten in Echtzeit aufnehmen und speichern. Die Aufnahmen stehen zur anschließenden Auswertung am Computer bereit. Die genauen Expostionszeiten sind in Tabelle 1 und bei den jeweiligen Ergebnissen beschrieben.

Nachdem hohe Fledermausdichten im Juli, also zur Wochenstubezeit festgestellt wurden, erfolgte eine Ausflugbeobachtung durch 2 Kartierer, überwacht mit Handdetektoren, um mögliche Quartiere im Plangebiet auszuschließen.

Die Ausflugbeobachtung begann in der Regel ca. 1 h vor Sonnenuntergang, um überfliegende Abendseglerarten zu beobachten. Bei Sonnenuntergang wird dann festgestellt, ob ein Ausflug insbesondere von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen aus den potenziellen Quartieren erfolgt. Danach wurde noch eine Begehung der Umgebung durchgeführt, um die Zuflüge aus der Umgebung möglichen Habitatstrukturen zuweisen zu können. Die Erhebung wurde ca. 2 h nach Sonnenuntergang beendet.

Zur Unterstützung und Dokumentation der Ausflugbeobachtung wurden Detektoren »Echometer Pro« der Fa. Wildlifeacoustics, verwendet. Diese mobilen Detektoren sind als Aufsatz für das Smartphone verfügbar, welches die Daten in Echtzeit aufnimmt und speichert. Des Weiteren wurde ein Pettersson D240x in Verbindung mit einem Zoom-II-Digitalrekorder angewandt.

Zur Konvertierung und Bestimmung der Rufe wurde das Programm »Kaleidoskop« eingesetzt. Häufige Arten werden durch dieses Programm zuverlässig bestimmt. Die weitere Bestimmungsarbeit erfolgte am PC »von Hand« auf Basis der Vergleichsdaten von Barataud (1996-2019), Pfalzer (2002), Marckmann (2009), Skiba (2009) und Middleton (2014, 2020).

Methodik Zusammenfassung

2021: 3x Langzeitdetektoren über 10-28 Tage (je nach Akku- und Speicherkartenkapazität) im April, Mai und Juli an jeweils 2 Standorte

1x Ausflugbeobachtung mit Transektenkartierung im Juli

4.1.2 Ergebnisse

Aprilerhebung

Die beiden Detektoren waren vom 14.4. – 21.4.2021 im Plangebiet aktiv. Während der Detektor innerhalb des Bauhofes überhaupt keine Fledermäuse aufzeichnete, waren außerhalb zwar Fledermäuse vorhanden, allerdings nur in einer sehr geringen Dichte. Insgesamt wurden während der gesamten Zeit nur 20 Rufsequenzen aufgezeichnet, überwiegend Zwergfledermäuse, darunter auch zweimal die Breitflügelfledermaus. Diese Ergebnisse sind aufgrund der Schlechtwetterperiode nicht zu verwenden gewesen, sodass eine weitere Erhebung erforderlich wurde.

Erhebung im Mai

Die Maierhebung erfolgte vom 14.5. - 22.5.2021. In dieser Zeit waren deutlich mehr Rufsequenzen nachzuweisen, im Gehölz im östlichen Teil des Plangebietes 2355. Nicht nur die Individuendichte war überraschend, auch der hohe Anteil an Breitflügelfledermäusen mit fast der Hälfte aller Rufsequenzen ist zumindest für das Frühjahr sehr ungewöhnlich. Daneben fanden sich noch einige wenige andere Arten, Großer und Kleinabendsegler sowie die Kleine Bartfledermaus. Mehr als die Hälfte der Individuen wurden von der Zwergfledermaus beigesteuert.

Beide dominierenden Arten sowohl die Zwergfledermaus wie auch die Breitflügelfledermaus waren schon kurz nach Sonnenuntergang aktiv. Vor allem in der ersten Nachthälfte war eine sehr hohe Aktivitätsdichte nachzuweisen. Dagegen waren die frühmorgendlichen Aktivitäten eher unterdurchschnittlich. Dieses Schema wiederholte sich an jedem der Aufnahmetage, wobei es Phasen gab, wo nur Breitflügelfledermäuse nachzuweisen waren und dann wieder in Abwechslung Phasen mit ausschließlich Zwergfledermäusen. Die sonstigen genannten Arten verteilten sich dagegen unregelmäßig über die Nachtstunden.

Gerade die frühzeitigen Nachweise von Zwerg- und Breitflügelfledermaus sind ein sicherer Hinweis auf ein mögliches Quartier in unmittelbarer Nähe. Da beide Fledermausarten auch in Gebäuden Quartiere nutzen, kann dies ein Hinweis sein, dass auch innerhalb des Bauhofes solche Quartiere vorhanden sind. Auch die maximale Anzahl von 560 Rufsequenzen pro Nacht weist auf ein mögliches Quartier in der Nähe hin.

Gegen ein solches Vorkommen spricht allerdings das Ergebnis des Detektors, der innerhalb des Gebäudebestandes exponiert war. Hier waren deutlich weniger Individuen nachzuweisen, insgesamt nur 250 Rufsequenzen während derselben Aufnahmezeit. Vor allem waren hier die Einflugzeiten in der Regel erst deutlich nach Sonnenuntergang und mit weniger als maximal 50 Individuen pro Nacht war die Aktivität auch als unterdurchschnittlich einzustufen.

Dabei war das Artenspektrum reichhaltiger, was evtl. auch auf Zuflüge aus der Kocheraue zurückzuführen ist. Neben den genannten Arten wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus, die auch hier wieder den höchsten Anteil an Individuen stellten, waren auch Abendseglerarten und die Wasserfledermaus vertreten. Besonders bemerkenswert ist darüber hinaus auch das Vorkommen der Mückenfledermaus, einer typischen Baumhöhlenart, die mit großer Sicherheit dem Baumbestand am Kocher zuzuordnen ist. 2 Rufsequenzen wurden als Braunes Langohr bestimmt, was das reichhaltige Artenspektrum abrundet.

Nach dieser Erhebung war vorläufig ein Quartier innerhalb des Gebäudebestandes des Bauhofes eher auszuschließen.

Erhebung im Mai

Im Juli waren beide Detektoren an etwa denselben Standorten wieder exponiert, und zwar vom 28.6. - 10.7.2021.

Die Anzahl der aufgenommenen Rufsequenzen im östlichen Gehölz war mit 1200 deutlich geringer als im Mai, darunter waren jedoch auch Aufnahmen, die z.T. einen minutenlangen Aufenthalt von mehreren Individuen auch aus verschiedenen Arten innerhalb des Gehölzbestandes nachwiesen.

Dabei war das Artenspektrum vielfältiger als im Mai. Neben der Zwergfledermaus, die nun einen eher geringen Anteil einnahm, waren vor allem die beiden Abendseglerarten und hier besonders der Kleinabendsegler aktiv und ebenso die Breitflügelfledermaus. Im Gegensatz zum Mai waren keine hohen Aktivitätsdichten unmittelbar nach Sonnenuntergang nachzuweisen. Die Hauptaktivitätsdichte war eher zwischen 22 Uhr abends und 3 Uhr morgens. Vereinzelt wurden allerdings auch Zwergfledermäuse früher bzw. auch später in der Nacht festgestellt. Somit kann festgestellt werden, dass es zwar Quartiere in der Nähe gibt, diese aber offensichtlich nicht während des ganzen Jahres besetzt sind.

In das dynamische Bild fügte sich schließlich auch das Ergebnis der Erhebung innerhalb des Bauhofes ein. Auch hier war der Detektor in der nämlichen Zeit aktiv und wies schließlich deutlich mehr Fledermausaktivität als im Gehölz nach. Auch waren vor allem Zwergfledermäuse frühzeitig, kurz nach Sonnenuntergang nachzuweisen.

Darüber hinaus war das Artenspektrum wiederum durch neue Arten bereichert. Zwar lag der Schwerpunkt auf dem Vorkommen der Zwergfledermaus, daneben fand sich eine große Anzahl an Rauhautfledermäusen, die mindestens $\frac{1}{3}$ des Gesamtbestandes ausmachten. Auch waren die beiden Abendseglerarten und hier besonders der Kleinabendsegler sehr stark im Plangebiet aktiv, was letztlich auch für die Breitflügelfledermaus galt.

Ergebnis der Ausflugbeobachtung

Nach diesem unerwarteten Ergebnis musste abgeklärt werden, ob es sich bei dieser Aktivitätsdichte um das Ausflugs geschehen eines Quartiers innerhalb des Bauhofes, oder ob es sich um Zuflüge aus der Umgebung handelt. Aus diesem Grund wurde eine Ausflugbeobachtung am 19.7.2021 durchgeführt. 2 Kartierer beobachteten das Einflugs geschehen innerhalb des Bauhofes. Zusätzlich wurde ein verdächtiger offener Schuppen mittels einer Nachtsichtkamera und Detektor überwacht. Auch mit Scheinwerfern wurde das Gelände beleuchtet.

Schon kurz nach Sonnenuntergang wurde im westlichen Teil des Bauhofes eine rege Fledermausaktivität nachgewiesen. Es handelte sich hier ausschließlich um Zuflüge von Süden über die B 19 hinweg in das Gebiet des Bauhofes hinein und von dort aus weiter zur Kocheraue. Auch waren teilweise Flüge entlang des Baumbestandes parallel zur B 19 festzustellen. Nur sehr wenige Einflüge wurden dagegen von Osten her, vom Baumbestand und den älteren anschließenden Gebäuden festgestellt.

Der Hauptzuflug von Süden her erfolgte in einem engen Korridor in etwa auf Höhe des Zufahrttores des Bauhofes. In der fortschreitenden Nacht konnten dann auch Rückflüge aus der Kocheraue wiederum nach Süden hin beobachtet werden. Wie schon bei den Detektorerhebungen festgestellt, konnten auch hier wieder die entsprechenden Arten, in

erster Linie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus festgestellt werden, vereinzelt aber auch Abendseglerarten, deren Rufe aufgrund ihrer großen Reichweite auch bei einem Parallelflug entlang des Kochers zu hören waren.

Um ein mögliches Quartier aufzuspüren, wurde anschließend der Häuserbereich südlich der B 19 auf mögliche Quartierstrukturen abgesucht. Es finden sich hier zahlreiche Gebäude, die für solche Quartiere geeignet wären. Es wurden bei dieser kursorischen Untersuchung aber keine Schwerpunkte der Rufaktivität festgestellt, die auf ein Quartier schließen ließen. Wahrscheinlich liegen die Quartiere noch weiter entfernt.

Festzuhalten bleibt als Ergebnis dieser Ausflügebeobachtung, dass es offensichtlich keine Fledermausquartiere innerhalb des Plangebietes gibt. In erster Linie bedeutet dies, dass es allenfalls temporäre Habitatnutzungen gibt, doch auch diese sind aufgrund der Beobachtung und der Ergebnisse der Langzeitdetektoren in überwiegendem Maße auszuschließen.

4.1.3 Fazit

Trotz der zum Teil spektakulären Ergebnisse bei den einzelnen Erhebungen und den bemerkenswert dynamischen Veränderungen sowohl in der Aktivitätsdichte wie auch in dem Artenspektrum bleibt letztlich kein Verdachtsmoment, dass innerhalb des Plangebietes Quartiere oder gar Wochenstuben von Fledermäusen vorhanden sind. Insofern sind auch keine Konflikte bzgl. der FFH-Richtlinie festzustellen. Weder sind Tötungen bei Abriss der Gebäude oder Rodung der Bäume zu erwarten, noch werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Es sind daher auch keine artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen erforderlich.

4.2 Reptilien – Zauneidechse

4.2.1 Methodik

Die in der Habitatpotenzialkartierung ermittelten geeigneten Strukturen wurden durch langsames Abgehen untersucht. Des Weiteren wurden Strukturen, die sich als Versteck eignen oder als Habitatstrukturen wie Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie Fortpflanzungs- und Jagdhabitats dienen, gezielt abgesucht.

Insgesamt wurden 6 Begehungen durchgeführt, wobei die letzten Begehungen im Juli und August in erster Linie dem Nachweis von Jungtieren galten, da hierdurch der Nachweis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich gewesen wäre und auch Jungtiere relativ einfach nachzuweisen sind. Im Gegensatz zu den Alttieren verhalten sich diese »unvorsichtig«, d.h. bei Annäherung verschwinden diese nicht sofort in ihren Verstecken, was sie natürlich auch für Prädatoren anfällig macht. Dennoch ist diese Jahreszeit daher besonders geeignet, einen Nachweis von Zauneidechsen zu führen.

4.2.2 Ergebnis

In Gaildorf sind Reptilienvorkommen oftmals individuenreich nachzuweisen, insbesondere wenn das Untersuchungsgebiet an die offene Landschaft angrenzt. Auch sind die Individuendichten in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen, sodass praktisch in jedem unzerschnittenen Lebensraum mit solch einem Vorkommen zu rechnen ist. Wie in der Habitatpotenzialanalyse ausgeführt, sind genügend Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, die ein solches Vorkommen befördern würden.

Im Frühjahr waren keine Zauneidechsen im Plangebiet nachzuweisen. Auch die Kartiergänge im Juli und August blieben ergebnislos.

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher auch für die Zauneidechse ausgeschlossen.

4.3 Andere Arten der FFH-Richtlinie

Für andere Arten und Artengruppen wurde bereits schon in der Relevanzprüfung ein Vorkommen mit Sicherheit ausgeschlossen. Auch während der Erhebungen zu Brutvögeln oder speziell auch zu den Reptilien wurden keine weiteren schützenswerten Arten im Sinne der FFH-Richtlinie innerhalb des Plangebietes oder der näheren Umgebung kartiert.

Im Winter 2021 wurden bei der Erhebung zu einem anderen Projekt frische Nagespuren des Bibers unmittelbar nördlich des Planvorhabens im Ufersaum des Kochers festgestellt. Da jedoch in das Ufergehölz nicht eingegriffen wird, ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

4.4 Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie – Brutvögel

4.4.1 Methodik

Mittels einer standardisierten Brutvogelkartierung gem. den Vorgaben des Dachverbandes deutscher Avifaunisten (Südbeck 2005) wurde flächendeckend die Brutvogelfauna erfasst, und zwar quantitativ. Im Frühjahr erfolgten hierzu jeweils am frühen Morgen insgesamt vier Begehungen; die Termine sind in Tab. 1 angegeben.

Zur Unterscheidung der einzelnen Arten diente neben Sichtbeobachtungen vor allem der spezifische Reviergesang. Mehrmalige Beobachtungen sowie Verhaltensweisen wie Nestbau und Futterzutrag wurden als Hinweise auf ein Brutvorkommen gedeutet. Nahrungsgäste und Durchzügler wurden gesondert vermerkt.

4.4.2 Ergebnis

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Bereich des Bauhofes waren weit weniger spektakulär wie die der Fledermäuse. Nur wenige Individuen brüten innerhalb des Plangebietes bzw. an deren unmittelbarer Grenze. Es handelt sich hier ausschließlich um häufige Arten, die keinen Schutzstatus genießen. Nur 3 Vogelpaare brüten innerhalb des Plangebietes, der Rest brütet an der Peripherie und ist daher durch das Bauvorhaben nicht oder nur temporär beeinträchtigt. Bei den direkt betroffenen Arten handelt es sich um Amsel, Kohlmeise und Hausrotschwanz. Für keine dieser Arten sind artenschutzrechtliche Konflikte zu prognostizieren, da es sich hier um ungeschützte Massenarten handelt,

die im räumlichen Zusammenhang weiterhin Bruthabitate auffinden können, insbesondere im strukturreichen Gehölz der Kocheraue. Dies gilt im Übrigen auch für die höhlenbrütende Kohlmeise.

Ansonsten beschränkt sich das Vorkommen auf nahrungssuchende Individuen oder solche, die das Gebiet lediglich überfliegen. Als streng geschützte Art auf der Vorwarnliste ist vor allem der Turmfalke von Bedeutung, der sehr häufig im östlich angrenzenden Gehölz zu beobachten war und der in diesem Bereich auch revieranzeigendes Verhalten aufwies. Es ist gut möglich, dass in einem der zahlreichen uralten Bäume ein Horst vorhanden ist. Da der Turmfalke sehr flexibel auf Störungen reagiert, ist eine Gefährdung auch während der Bauzeit sehr unwahrscheinlich.

Als Überflieger wurden auch Mehlschwalben und Mauersegler beobachtet. Obwohl diese grundsätzlich auch in Gebäuden des Bauhofes Bruthabitate vorfinden würden, handelt es sich hier ausschließlich um Überflieger, die auch mehrfach beobachtet wurden und voraussichtlich ebenso im Bereich der Kocheraue brüten. Streng geschützt findet sich weiterhin ein Grünspecht in dem östlich angrenzenden Gehölzbestand. Hier besteht lediglich Brutverdacht. Da diese Art sehr häufig innerhalb von Siedlungsgebieten anzutreffen ist, kann eine Gefährdung durch den Baubetrieb oder den anschließenden Betrieb als Einkaufszentrum ausgeschlossen werden.

Abk	dt. Name	Status	BG	RL D 2015	RL BW 2016
A	Amsel	1 Bv betroffen, ansonsten zahlreich in der Umgebung	B		*
B	Buchfink	Bv nur in der Umgebung (Kopcheraue)	B		*
Bm	Blaumeise	Bv in der Peripherie	B		*
Bs	Buntspecht	Bv in der Kocheraue, mehrfach Überflug beobachtet	B		*
F	Fitis	Bverdacht in der Kocheraue, evtl. auch nur Dz	B	V	3
Gü	Grünspecht	Bvd in östlich angrenzenden Gehölz	S		*
He	Heckenbraunelle	Bv in der Kocheraue	B		*
Hr	Hausrotschwanz	Bv im Plangebiet	B		*
K	Kohlmeise	1 Bv betroffen, ansonsten zahlreich in der Umgebung	B		*
M	Mehlschwalbe	Ng	B	3	V
Mg	Mönchsgrasmücke	Bv an der Peripherie, sonst überall in der Umgebung	B		*
Ms	Mauersegler	Ng	B	V	V
R	Rotkehlchen	Bv in der Umgebung	B		*
S	Star	Bv in der Umgebung	B	V	*
Tf	Turmfalke	Revier evtl. im angrenzenden Gehölzbestand	S	V	V
Z	Zaunkönig	Bv in der Kocheraue	B		*
Zi	Zilpzalp	Bv in der Kocheraue	B		*

Anmerkungen:

Status: Bv - Brutvogelart, Ng - Nahrungsgast, Dz - Durchzügler;

Schutz: BG = Bundesnaturschutzgesetz; b - Art ist nach BNatSchG besonders geschützt, s - Art ist nach BNatSchG streng geschützt;

Rote Liste: BW = Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs; D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands; 2 - ‚stark gefährdete‘ Art, 3 - ‚gefährdete‘ Art, V - Art der Vorwarnliste, n - nicht bewertete Art.

Tab. 4: Gesamtartenliste nachgewiesenen Vogelarten

Auch in der Kocheraue finden sich überwiegend nur häufige Arten. Als gefährdete Art wurde einmalig der Fitis festgestellt. Auch für diese Art muss davon ausgegangen

werden, dass es sich lediglich um eine Beobachtung während des Durchzuges handelt und sich dort keine Brut befindet. Eine Störung wäre aufgrund der dichten Gehölzbestockung am Kocher ohnehin ausgeschlossen.

4.4.3 Fazit

Aufgrund der Tatsache, dass vom Vorhaben nur sehr häufige Arten betroffen sind, ist die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt (§ 44(5) BNatSchG). Es gibt auch keine störungsempfindlichen Arten in der unmittelbaren Umgebung. Somit ist kein Konflikt zu prognostizieren. Spezielle Maßnahmen sind daher auch nicht erforderlich.

5. Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Detektorerhebungen und auch der Ausflugbeobachtungen erbrachten zwar eine rege Fledermausaktivität auch innerhalb des Plangebietes, diese beruht ausschließlich auf Zuflüge aus der Umgebung, wobei die Kocheraue als Nahrungshabitat von einer herausragenden Bedeutung ist, und diese daher auch von Süden her über das Plangebiet hinweg von Fledermäusen angefliegen wird. Auch im Osten des Plangebietes findet sich im Bereich des dortigen Gehölzbestandes mit den angrenzenden alten Gebäuden ein wichtiger Lebensraum, der vermutlich auch über Quartiere oder Wochenstuben verfügen dürfte. Zuflüge führen jedoch nicht zu Zugriffsverboten. Spezielle Maßnahmen sind daher auch nicht erforderlich.

Ein besonderer Schwerpunkt wurde auf die Erfassung von Reptilien, namentlich der Zauneidechse gelegt. Auch hier konnten trotz 6-maliger Begehung keine Individuen nachgewiesen werden, sodass auch hier Konflikte bzgl. des Artenschutzes ausgeschlossen sind.

Der Biber wurde im Gehölzsaum des Kochers erstmalig im Winter 2021 in unmittelbarer Nähe des Plangebiets nachgewiesen. Eine Gefährdung der Art durch das Vorhaben ist jedoch nicht zu erwarten.

Andere Arten und Artengruppen, die über die FFH-Richtlinie geschützt sind, wurden schon im Vorfeld auf Basis der Relevanzprüfung ausgeschlossen.

Die Brutvogelfauna war sowohl individuen- wie auch artenarm. Lediglich 3 Brutvogelpaare sind durch das Vorhaben unmittelbar betroffen. Diese werden als häufige, störungsunempfindlich Arten günstige Bruthabitate weiterhin in der Umgebung finden. Eine Störung von Vögeln in der Umgebung ist aufgrund deren Störungsunempfindlichkeit ausgeschlossen, sodass hier ebenfalls keine Konflikte bzgl. des Artenschutzes vorliegen.

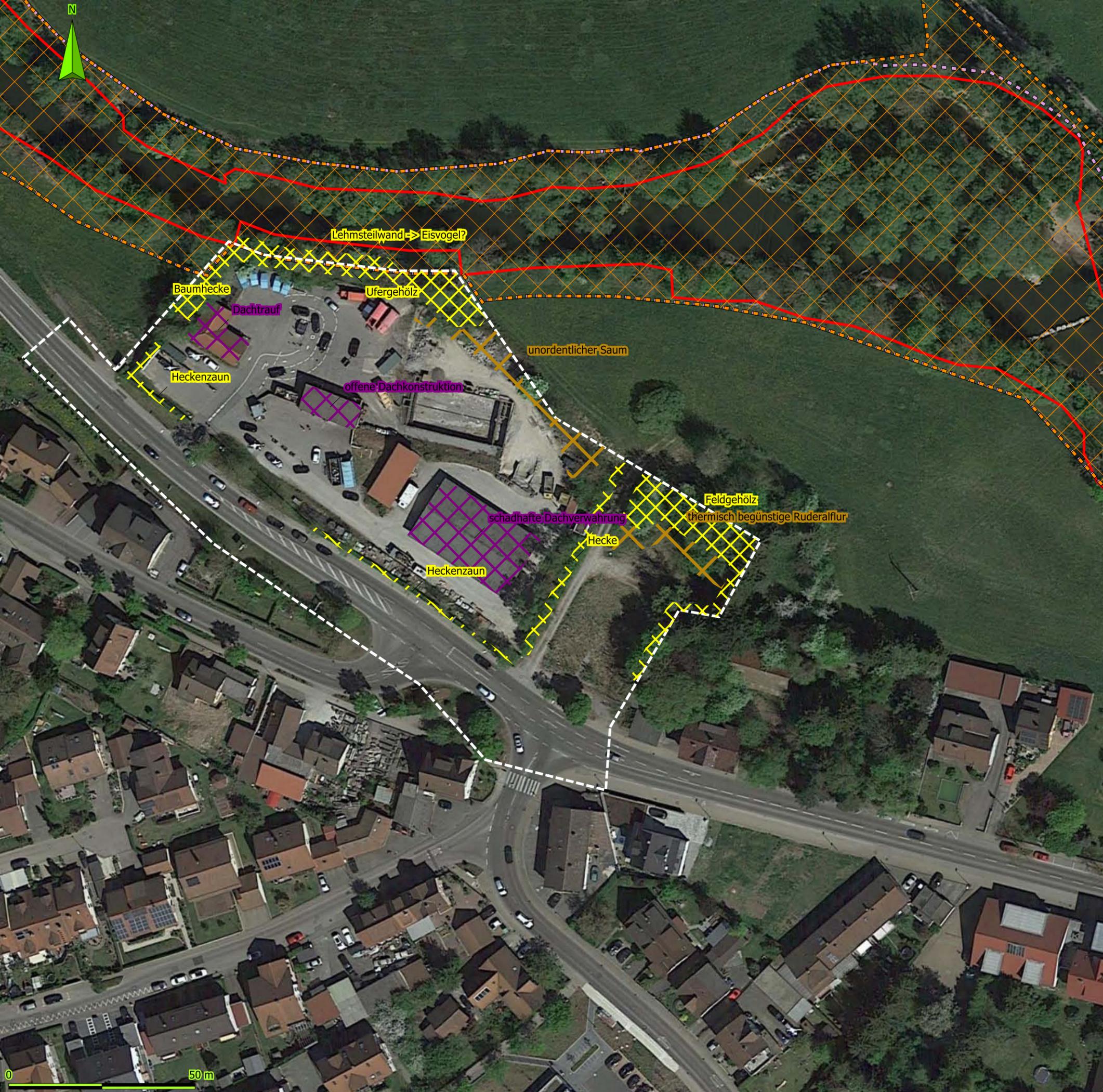
Abschließend ist daher festzustellen, dass das Vorhaben **ohne artenschutzrechtliche Konflikte** durchgeführt werden kann.

6. Literatur

- Barataud, M.**, (1996): Balladen aus einer unhörbaren Welt Deutsche Übersetzung Jüdes Ultra-schall, Editions Sittelle, Les Sagnes, Nimes
- Barataud, M.**, (2015- (ständig ergänzt)): Acoustic ecology of European bats. Species Identification and Studies of Their Habitats and Foraging Behaviour. M. Biotope Editions, Mèze; National Museum of Natural History, Paris (collection Inventaires et biodiversité), 340 p
- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U.**, (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 6. Fassung
- Braun, M., Dieterlen, F.**, (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs 1. Allgemeiner Teil: Fledermäuse (Chiroptera), Ulmer (Eugen); Auflage: 1
- Braun, Monika; Nagel, Alfred**, (2000 (1993)): Fledermäuse brauchen unsere Hilfe! Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) Postfach 21 07 52, 76157 Karlsruhe, Internetausgabe 2000
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.)**, (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt, 70 (1), Bonn - Bad Godesberg
- Detzel, P.**, (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs, Verlag Eugen Ulmer
- Deutscher Bundestag**, (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 14.10.1999 Letzte Neufassung 16. Februar 2005, BGBl. I vom 24.2.2005, S. 258
- Deutscher Bundestag**, (10.05.2007): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 19
- Deutscher Bundestag**, (August 2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bekanntgemacht als Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51
- Ebert, G., Bastian, J. Friedrich, E.**, (1991-2005): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band Nr. 1-9 mit Ergänzungsband Nr. 10, Ulmer Verlag
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]** (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand: 30. November 2015., Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67
- Hunger, H. Schiel, F.-J.**, (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume Stand November 2005, Libellula Supplement 7: 3-14
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft**, (1997): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997), ABI. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft**, (2006): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Verbindung mit Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 in Kraft

getreten am 1.1.2007 (FFH-Richtlinie), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg**, (ständig aktualisiert): Umwelt-Datenbanken und -Karten online , Internetangebot der LUBW
- Laufer, H., Fritz, K., Sowig, P.**, (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs , Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart
- Limpens, H. J. G. A. & Roschen, A.**, (2002): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 2 – Effektivität, Selektivität und Effizienz von Erfassungsmethoden , NYCTALUS (Neue Folge), Band 8 Heft 2 S. 159-178
- Maas, S., Detzel, P., Staudt, A.**, (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte, Bundesamt für Naturschutz
- Marckmann, U., Runkel, V.**, (2010): Die automatische Rufanalyse mit dem batcorder-System Erklärungen des Verfahrens der automatischen Fledermausruf-Identifikation und Hinweise zur Interpretation und Überprüfung der Ergebnisse, ecoObs GmbH, Version 1.01
- Marckmann, U.**, (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen , Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern und ecoObs - technology & service, Internetausgabe Version 1
- Middleton, N., Froud, A. & French, K.**, (2014): Social Calls of the Bats of Britain and Ireland, Pelagic Publishing, Exeter, 200 S
- Mierwald, U., Garniel, A., Ojowski, U.,**, (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Bericht zum Forschungsprojekt, FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung, und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. , Kieler Institut für Landschaftsökologie
- Pfalzer, G.**, (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe Nyctalus (N.F.), Berlin 12, Heft 1, S. 3-14
- Pfalzer, G.**, (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae) Vom Fachbereich Biologie der Universität Kaiserslautern zur Erlangung des akademischen Grades „Doktor der Naturwissenschaften“ genehmigte Dissertation, Internet
- Simon, M., Hüttenbügel, S., Smit-Viergutz, J., Boye, P.**, (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Band 76, Bundesamt für Naturschutz, Landwirtschaftsverlag
- Skiba, R.**, (2009): Europäische Fledermäuse Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, Neue Brehm-Bücherei Bd 648
- Sternberg, K., Buchwald, R. (Hrsg)**, (1999): Die Libellen Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil; Kleinlibellen (Zygoptera), Ulmer Verlag
- Südbeck, P. Bauer, H.-G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Witt, K. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]**, (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. überarbeitete Fassung, Stand: 30. November 2007, , Ber. Vogelschutz 44:23-81
- Südbeck, P., et al (Hrsg)**, (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell



Habitatpotenzial

Habitate potenziell geeignet

-  für Säuger (in erster Linie Fledermäuse)
Spalten, Hohlräume in Gehölzen und Gebäuden
ggf. auch Habitate für Biber und Haselmaus
 -  für Vögel (in erster Linie Brutvögel)
z.B. Gebüsche, Hecken, (Au-)Wälder, Einzelbäume
ggf. auch Rasthabitate für Zugvögel
 -  für Reptilien (wie Zauneidechse und Schlingnatter)
z.B. thermophile Säume, Böschungen, Rohböden
 -  für Amphibien (wie Gelbbauchunke und Kammmolch)
z.B. Radspur, Stillgewässer, Tümpel
 -  für Insekten (Tagfalter, Libellen, Totholzkäfer)
z.B. blütenreiche Wiesen, Ufer, Totholz
 -  für Fische, Muscheln und Krebse
z.B. Fließ- und Stillgewässer
 -  für Pflanzen, seltene Arten oder Vegetation
z.B. auf Mähwiesen, Magerrasen, Nasswiesen
 -  dito linear
 -  dito punktuell
- teilweise mit Biotopnummern

Schutzgebiete

-  §30-Biotope Schwäbisch Hall
-  FFH-Gebiet
-  Vogelschutzgebiet (VSG)

Geltungs- bzw. Untersuchungsbereich

--> manche Signaturen sind ggf. nicht im Plan verzeichnet

BPI »Sondergebiet Ortseingang-West« in Gaildorf
Kartierung Habitate, Flora, Fauna
spezielle artenschutzrechtliche prüfung

Maßstab: 1:1000, letzte Änderung: 17.12.2021

Dipl.-Biol. HG Widmann
 Richard-Hirschmann-Str. 31
 73728 Esslingen, Tel. 0711-9315913
 Plangrundlage Google Earth Pro



Fledermaustransekte

- • • Transekte
- Zwergfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Mückenfledermaus
- Breitflügel-Fledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Kleinabendsegler
- Großer Abendsegler
- ▲ Großes Mausohr
- ▲ Wasserfledermaus
- ▲ (Kleine) Bartfledermaus
- ▲ Fransenfledermaus
- ◆ Mopsfledermaus
- ▼ Graues/Braunes Langohr
- ⊗ Art unbestimmt

Fledermausdetektoren

- mehr als 200 Rufsequenzen/Nacht
- ca. 100 Rufsequenzen/Nacht
- ca. 50 Rufsequenzen/Nacht
- weniger als 20 Rufsequenzen/Nacht

text Beginn der Exposition
Bemerkenswerte/dominierende Arten

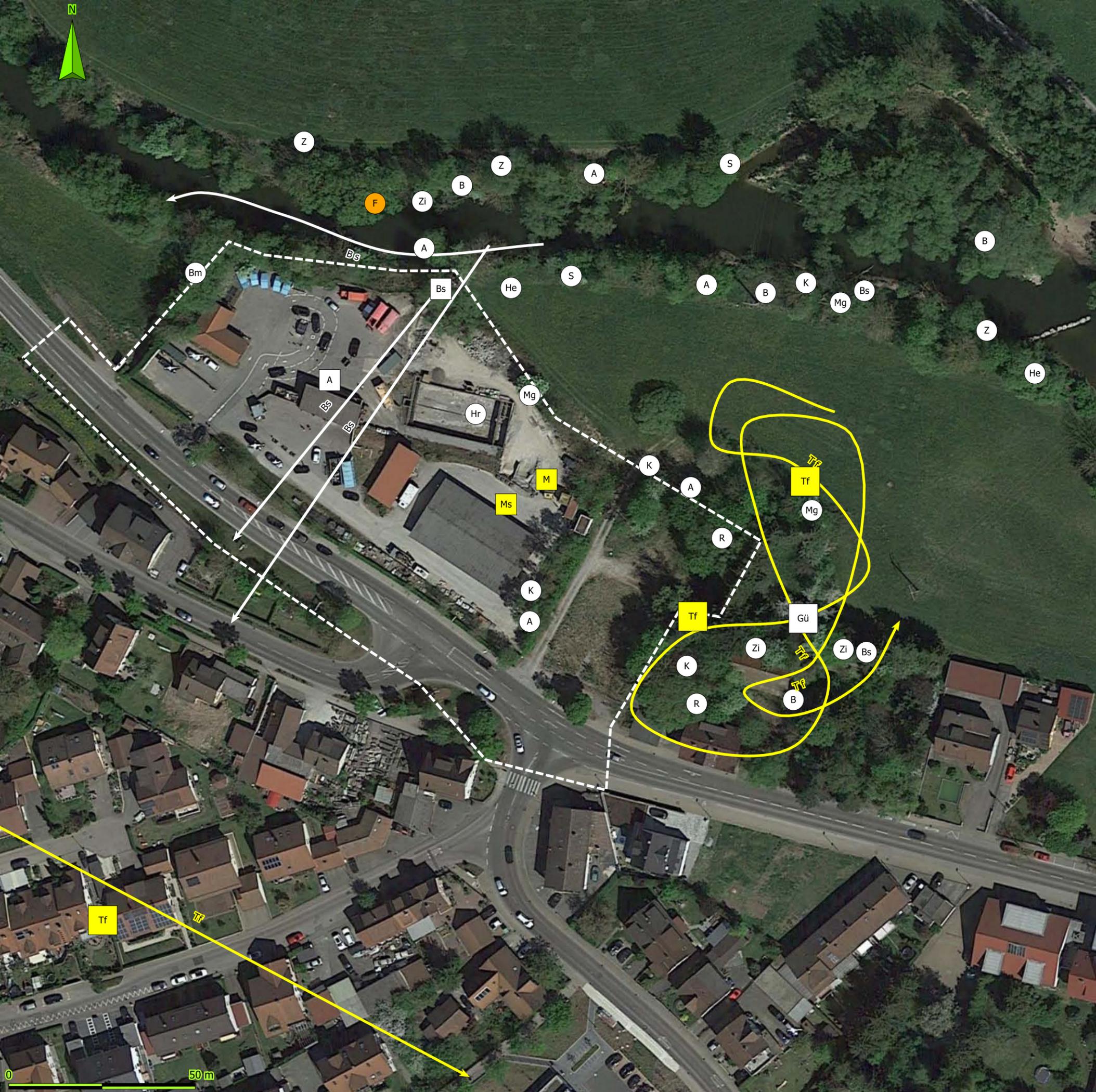
Geltungs- bzw. Untersuchungsbereich

--> manche Signaturen sind ggf. nicht im Plan verzeichnet

BPI »Sondergebiet Ortseingang-West« in Gaildorf
Kartierung Habitate, Flora, Fauna
spezielle artenschutzrechtliche prüfung

Maßstab: 1:1000, letzte Änderung: 17.12.2021

Dipl.-Biol. HG Widmann
 Richard-Hirschmann-Str. 31
 73728 Esslingen, Tel. 0711-9315913
 Plangrundlage Google Earth Pro



Brutvogelkartierung

Einstufung nach Roter Liste (Ba-Wü 2016)

- nicht gefährdet
- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- V - Vorwarnliste
- Brutvogel (Bv)
- Brutverdacht (Bvd), Nahrungsgast (Ng), Durchzügler (Dz)
- Streng geschützte Art

Artkürzel nach Methodenhandbuch Dachverb. dt. Avifaunisten

--- Geltungs- bzw. Untersuchungsbereich

--> manche Signaturen sind ggf. nicht im Plan verzeichnet

BPI »Sondergebiet Ortseingang-West« in Gaildorf
Kartierung Habitate, Flora, Fauna
spezielle artenschutzrechtliche prüfung

Maßstab: 1:1000, letzte Änderung: 17.12.2021

Dipl.-Biol. HG Widmann
 Richard-Hirschmann-Str. 31
 73728 Esslingen, Tel. 0711-9315913
 Plangrundlage Google Earth Pro